

Änderungen/Einwände von TöB zu Markt Ruhmannsfelden / BBPL GE Lerchenfeld - frühzeitige Beteiligung / Auslegung				
Bereich	Nr.	TöB	Träger öffentlicher Belange (TöB) - Einwand	Abwägung
01.01		Landratsamt Regen - Untere Bauaufsichtsbehörde - Bauleitplanung	Stellungnahme erfolgt vorbehaltlich Genehmigung der FNP-Änderung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.
			Bei Herausnahme GE Punkten kann auf Bedarfsermittlung verzichtet werden	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.
			Gemäß Anlage 1 Abs. 1 Nr. 2d BauGB Alternativenbetrachtung im UB erforderlich.	Eine Alternativenbetrachtung ist durchzuführen.
			Stellungnahme des Technischen Umweltschutzes ist bzgl. evtl. gewerblicher Nutzungseinschränkungen der angrenzenden Wohnhäuser besonders zu beachten.	Ein Schallgutachten wurde erstellt und die Stellungnahme des Technischen Umweltschutzes wird entsprechend in die Unterlagen eingearbeitet.
			In Begründung sind die wesentlichen Auswirkungen gem. § 2a BauGB darzulegen.	Die Auswirkungen werden in der Begründung ergänzt.
			Stichstraße soll mind. 6,50 m breit sein.	Die Breite der Straße wird in der Planzeichnung entsprechend vermaßt.
			Wandhöhe mit 12 m scheint auf kleingliedriges Gewerbegebiet und angrenzende Wohnbebauung zu hoch. 9 m an der Traufe ab festgesetzten Bezugspunkt	Die vorgeschlagene Wandhöhe von 9,00 m an der Traufe ab festgesetzten Bezugspunkt wird nicht übernommen. Die Wandhöhe wird um 1,00 m auf 11,00 m reduziert. Die 11,00 m lassen sich durch die geplante Eingrünungsmaßnahmen nach einer Entwicklungszeit in das Ortsbild integrieren.
01.03		Landratsamt Regen - Umweltamt - Naturschutz	es besteht Einverständnis wenn folgende Änderungen/Ergänzungen erfolgen:	
			Neben Eingrünungsmaßnahmen auch Maßnahmen zur Durchgrünung planlich festsetzen.	Auf die planliche Darstellung der privaten Eingrünungsmaßnahmen (3 m beiderseits einer Parzellengrenze) wurde verzichtet, da die Parzellengrenzen sich noch ändern können.
			Entlang von Erschließungsstraßen sind Pflanzmaßnahmen zu planen und planlich und textlich festzusetzen.	Bislang wurde die Eingrünung links von Erschließungsstraße als öffentliche Randeingrünung dargestellt. Rechts von der Erschließungsstraße als private Randeingrünung dargestellt. Die private Eingrünung wird auf öffentliche Eingrünung mittels Gehölzhecken abgeändert.
			Die Gehölzpflanzungen sind als freiwachsende Bestände festzusetzen. Unterhaltungspflege erstmals nach 15 Jahren und auch nur Abschnittsweise (max. 10 m Länge) möglich. Pflanzturnus mit 15 Jahren. Die zentralen Bereiche mit Bäumen sind keiner regelmäßigen Unterhaltungspflege zu unterziehen und dauerhaft freiwachsend zu belassen. Dort sind nur Sicherungsmaßnahmen durchzuführen. Grundsätzlich dürfen Pflegemaßnahmen nur außerhalb der Vogelbrutzeit, zwischen 1. Oktober und 28. Februar, durchgeführt werden.	Die Festsetzungen als freiwachsende Bestände sowie der Angaben zu der Unterhaltungspflege werden in den textlichen Festsetzungen mitaufgenommen.
			Der Planungsfaktor für naturnahe Gestaltung der öffentlichen und privaten Grünflächen kann nur angerechnet werden, wenn die formulierten Anforderungen berücksichtigt werden.	Die Anforderungen als freiwachsende Bestände sowie die Angaben zur Unterhaltungspflege werden wie vorgeschlagen übernommen, sodass der Planungsfaktor angerechnet werden kann.
			Festsetzung der Gestaltung der Dächer als Planungsfaktor kann nicht als Planungsfaktor angerechnet werden, da dauerhafte Dachbegrünung von Flachdächern festgesetzt werden müsste.	In den textlichen Festsetzungen zur Flachdachbegrünung, wird noch die dauerhafte Dachbegrünung aufgenommen, sodass der Planungsfaktor angerechnet werden kann.
			Aktuell nur 15 % Planungsfaktor bei der Eingriffsbilanzierung anrechenbar. Eingriffsbilanzierung ist zu überarbeiten.	Es werden aufgrund der Festsetzung als dauerhafte Flachdachbegrünung weiterhin die 20 % Planungsfaktor angerechnet. Die Eingriffsbilanzierung wird nur aufgrund von Anpassungen des Geltungsbereiches im Bereich der Zufahrt / Linksabbiegespur angepasst.
			Ziff. 2.10 Abkürzungsverzeichnis des Gutachtens nicht im UB übernommen, Normen sind auszuschreiben. Die verwendeten Verweise sind nicht hinterlegt. UB muss eigenständig lesbar sein.	Die Abkürzungen/Normen werden ergänzt.
			Abs. 2: Schalltechnischer Nachweis ist nicht "auf Wunsch der Genehmigungsbehörde" vorzulegen. Textvorschlag: Mit der jeweiligen Genehmigungsbehörde ist die Notwendigkeit der Vorlage einer schalltechnischen Untersuchung eines Fachbüros auf Basis der Ermächtigung dnach BauVorIV-Bauvorlagenverordnung, Im Vorfeld für das jeweilige Antragsverfahren, abzustimmen.	Der Textvorschlag wird an der entsprechenden Stelle eingefügt.
			Ziff. 3.1.7 Schutzgut Mensch (Lärm): Nach Anlage 1 zum BauGB ist im UB das Basis-Szenario (Ist-Zustand) zu beschreiben. Bisher wurde die Örtlichkeit beschrieben. Dabei bleibt völlig offen, wer oder was tatsächlich die Planung beeinflusst oder beeinflusst wird. Mit einem Lageplan wäre die Umgebung mit den maßgeblichen Immissionsorten und/oder der Vorbelastung z.B. mit der Abbildung 2.1 oder Anlage 2 aus dem schalltechnischen Bericht für die betroffene Nachbarschaft nachvollziehbar darstellbar gewesen,	Die Beschreibung wird entsprechend ergänzt.





Änderungen/Einwände von TöB zu Markt Ruhmannsfelden / BBPL GE Lerchenfeld - frühzeitige Beteiligung / Auslegung				
Bereich	Nr.	TÖB	Träger öffentlicher Belange (TöB) - Einwand	Abwägung
01.04	Landratsamt Regen - Umweltamt - Technischer Umweltschutz		Aufgrund der Vorbelastung wurden die geltenden Richtwerte an den Immissionsorten reduziert. Diese Vorgehensweise ist für die betroffene Nachbarschaft ein wichtiges Schutzkriterium und eine geeignete Vorsorge-Maßnahme. Der Markt sollte dies im Umweltbericht auch deutlich nennen.	Wie vorgeschlagen, wird die Reduzierung der Richtwerte als Vorsorge-Maßnahme für die Nachbarschaft, in den UB aufgenommen.
			Prognose nach 2b) Anlage 1 (Ergebnis) ebenfalls Bestandteil der Umweltprüfung. Mit verständlicher Formulierung sollte den betroffenen Nachbarn dargelegt werden, dass maximale Emissionskontingente eine beschränkende Schallschutzmaßnahme sind. Textvorschlag: Der Lärm, der von einer Bauparzelle ausgehen darf, wurde in Summe aller Parzellen, so eingeschränkt, dass an den oben genannten Immissionsorten (siehe Abbildung XX) die zulässigen, hier sogar reduzierten Immissionsrichtwerte sicher eingehalten werden können. Entsprechende Festsetzungen im Plan werden dazu formuliert. Die detaillierte Berechnung kann dem angefügten schalltechnischen Bericht entnommen werden.	Der Textvorschlag wird an der entsprechenden Stelle eingefügt.
			Ziff. 3.3.1 Schutzgut Mensch:	
			Verweis auf Emissionskontingente ausreichend	Die Ziff. 3.3.1 wird überarbeitet und nur der Verweis auf die Emissionskontingente dargestellt.
			Es fehlen Aussagen zu möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bauphase, siehe 2b Anlage 1 BauGB	Der UB wird an der entsprechenden Stelle um die Auswirkungen der Bauphase ergänzt.
			Begründung:	
			Immissionschutz könnte in Begründung kurz abgehandelt werden, da komplette Prüfung im UB erfolgt, ein Verweis auf das dortige Ergebnis würde genügen. Falls wie bisher die Variante mit kompletten Textstellen beibehalten wird, sind in Ziff. 4.1.5 und 5.7 die o.g. Änderungen ebenfalls aufzunehmen.	Die Abhandlung des Immissionschutzes in der Begründung wird abgekürzt und auf den UB verwiesen.
			Lt. Begründung Wohnungen nicht zulässig. Laut Festsetzungen zulässig. Begründung und Festsetzungen sind aufeinander abzustimmen.	Wohnungen werden als zulässig festgesetzt. Die Begründung wird an die Festsetzungen angepasst.
			In schalltechnischen Festsetzungen sind Normen mit Volltext auszuschreiben.	Die Normen werden angepasst und ausgeschrieben.
			Keine Plandarstellung enthalten. Vorprüfung für diesen Bereich nicht stattgefunden. Im Plan sind die bisher textlichen festgesetzten Emissionskontingente/Sektoren und Lärm/Parzellen, mit entsprechenden Planzeichen darzustellen. Falls die Darstellung den Hauptplan zu unübersichtlich macht oder die Emissionsparzellen nicht den Bauparzellen entsprechen, kann auch eine eigene plandarstellung gewählt werden. Die Emissionsflächen (siehe Tabelle) sind in diesem Plan eindeutig zu kennzeichnen.	Eine Darstellung der Emissionskontingente/Sektoren/Lärm-Parzellen wird ergänzt.
Folgende Festsetzung ist noch mit aufzunehmen: Mit der jeweiligen Genehmigungsbehörde ist die Notwendigkeit der Vorlage einer schalltechnischen Untersuchung eines Fachbüros auf Basis der Ermächtigung nach BauVorIV-Bauvorlagenverordnung im Vorfeld für das jeweilige Antragsverfahren, abzustimmen.	Diese Festsetzung wird in den Unterlagen ergänzt.			
Aufgrund der Nähe der Wohnbebauung und der einschränkenden schalltechnischen Festlegungen wird empfohlen, Freistellungsverfahren grundsätzlich nicht zuzulassen. Insbesondere schalltechnische Nachweise und evtl. notwendige Maßnahmen zur Sicherstellung bzw. Einhaltung der Festsetzungen oder gesetzlicher Vorgaben werden hier nicht geprüft.	Die Gemeinde möchte trotz der Empfehlung, Freistellungsverfahren grundsätzlich nicht zuzulassen, weiterhin Freistellungsverfahren als zulässig beibehalten.			
01.05	Landratsamt Regen . Gesundheitsamt	Versorgung der geplanten Anwesen mit ausreichend Trink-/ Brauchwasser fällt in den Zuständigkeitsbereich des Marktes Ruhmannsfelden. Keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	
01.06	Brandschutzdienststelle Landkreis Regen - Kreisbrandmeister	Mind. 96 m³/h Löschwasser über einen Zeitraum von mind. 2 h im Umkreis von 300 m sichergestellt sein.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	
		Art, Standort und Ausführung der Löschwasserversorgung sind entgegen § 9 Abs. 1 Pkt. 13 BauGB im Bebauungsplan nicht dargestellt und kann somit nicht bewertet werden. Korrekte Umsetzung der Löschwasserversorgung liegt daher in der Verantwortung des Marktes Ruhmannsfelden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Die genaue Lage der Löschwasserversorgung wird im Zuge der Erschließungsplanung geplant.	
		Notwendige Zufahrten müssen so ausgeführt werden, dass sie mit Feuerwehrfahrzeugen zügig befahren werden können. Die Richtlinien für Anlage von Stadtstraßen (Rast) empfehlen bei Sackgassen mit einer Länge von mehr als 50 m eine Wendeanlage - dies ist je nach geplanter Ausführung der Erschließung im vorliegenden Fall ebenso zu beachten.	Die Stichstraße im BuGOP weist eine Wendeanlage auf.	



Änderungen/Einwände von TöB zu Markt Ruhmannsfelden / BBPL GE Lerchenfeld - frühzeitige Beteiligung / Auslegung					
Bereich	Nr.	TÖB	Träger öffentlicher Belange (TöB) - Einwand	Abwägung	
BBPL			Entsprechend vorhandene, zu Bauparzellen über private Grundstücke verlaufende Zufahrten, sind für die Feuerwehr zu jeder Zeit benutzbar auszuführen bzw. sicherzustellen und dürfen nicht durch Bepflanzungen, betrieblche oder weitere Einflüsse beeinträchtigt werden	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	
			Bebauung ist so auszuführen, dass der Brandausbreitung vorgebeugt und die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind, dabei sind die Vorgaben der BayBO zu beachten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	
		01.07	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freyung, AS Zwiesel	Keine Einwendungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.
		01.08	WWA Deggendorf	Wassersensibler Bereich und wild abfließendes Wasser:	
				Hinweiskarte "Oberflächenabfluss und Sturzflut" dient als grobe Orientierungshilfe in der Bauleitplanung, um mögliche Risiken im Hinblick auf Wassergefahren zu erkennen und Gegenmaßnahmen zu entwickeln. Das geplante GE befindet sich dementsprechend am Rande des wassersensiblen Bereichs. Weder potentielle Fließwege bei Starkregen noch Geländesenken oder Aufstaubereiche im Planungsumgriff eingezeichnet. Dennoch muss bei Geländeanschnitten mit Hang- und Schichtwasseraustritten sowie mit wild abfließendem Oberflächenwasser aufgrund des darüber liegenden oberirdischen Einzugsgebietes gerechnet werden. Der natürliche Abauf wild abfließenden Wasser darg. gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Verweis auf die Hinweiskarte und ihren Fließwege, Geländesenken und potentielle Aufstaubereiche wird in den Unterlagen noch ergänzt. Der Hinweis auf wild abfließendes Wassers ist in den Unterlagen bereits enthalten.
				Wasserversorgung/Wasserschutzgebiete:	
				Weder bekannte Wasserfassungen noch Wasserschutzgebiete betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Ein Hinweis bzgl. keinen bekannten Wasserfassungen noch Wasserschutzgebieten wird in die Unterlagen noch mit aufgenommen.
				Für die Quellen der Gemeinde Ruhmannsfelden liegt derzeit kein Wasserrecht vor. Im Jahr 2024 sollte ursprünglich mit der Sanierung der Quellen und der Quellsammelschächte begonnen werden. Die Gemeinde hat jedoch vor ca. 30 Jahren die Wasserrechte mit dem Alten Rathaus veräußert. Für die Trinkwasserbereitstellung fordert jetzige Eigentümerin Gebühren in nicht unerheblichen Umfang. WWA ist aktueller Sachstand nicht bekannt. Ob Gemeinde weiterhin die Eigenwasserversorgung aufrechterhalten kann oder an die Wasserversorgung Bayerischer Wald anschließen muss ist unklar. Im Hinblick auf Bevölkerungs- und Klimawentwicklungen ist eine Wasserversorgung durch ein "zweites Standbein" (zwei voneinander unabhängige Wassergewinnungsanlagen oder zusätzlicher Wasserbezug von Dritten im Notfall) sinnvoll. Wasserversorgung ist nicht gesichert.	Es gibt bereits ein laufendes Verfahren bzgl. der Sicherung der Wasserversorgung. Das Ergebnis ist noch offen. Die Gemeinde sichert jedoch die öffentliche Wasserversorgung zu, notfalls über einen Anschluss an die Wasserversorgung "Bayerischer Wald".
				Abwasserentsorgung:	
				keine Aussagen zur Entsorgung des Schmutzwassers enthalten.	Unter Ziff. 5.5.2 Trinkwasser und Abwasser ist die Schmutzwasserentsorgung enthalten.
				Die gehobene Erlaubnis der Kläranlage ist zum 31.12.2022 ausgelaufen und wurde bis zu 31.12.2024 unter Auflagen eine beschränkte Erlaubnis erlassen. Kläranlage entspricht nicht den Regeln der Technik. Genehmigte Ablaufgrenzwerte und Mindestanforderungen nach der Abwasserverordnung werden schon jetzt regelmäßig überschritten. Wasserrechtliche Antragsunterlagen sind ausstehend. Konkrete Termine für bauliche Umsetzung stehen zum aktuellen Zeitpunkt nicht fest. Abwasserentsorgung ist nicht gesichert.	Von der Gemeinde wurde ein Antrag auf Verlängerung bis 2026 gestellt. Zudem laufen aktuell die Planungen für eine Sanierung der Kläranlage.
				Niederschlagswasser:	
			Bei Gewerbegebieten ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Behandlung für eine Einleitung in ein Oberflächengewässer erforderlich. Für eine ggfs. erforderliche Vorreinigung und Rückhaltung der Niederschlagswasser sind ausreichend geeignete Flächen zur Verfügung zu stellen. Eine Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in die Mischwasserkanalisation ist nicht zulässig.	Es wird kein RRB mehr vorgesehen, sondern ein unterirdischer Stauraumkanal ist ein Wasserechtsverfahren durchzuführen.	
			Fazit:		



Änderungen/Einwände von TöB zu Markt Ruhmannsfelden / BBPL GE Lerchenfeld - frühzeitige Beteiligung / Auslegung				
Bereich	Nr.	TÖB	Träger öffentlicher Belange (TöB) - Einwand	Abwägung
			Öffentliche Wasserversorgung ist Aufgabe der Daseinsvorsorge und wie auch eine rechtlich gesicherte und den Regeln der Technik entsprechende Abwasserbeseitigung Sache der Gemeinden. Eine Entwicklung des Marktes Ruhmannsfelden ist nur dann möglich, wenn diese kommunalen Pflichtaufgaben erfüllt sind. Die Ausweisung neuer Bau- und Gewerbegebiete wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht kritisch gesehen und nicht befürwortet.	Es gibt bereits ein laufendes Verfahren bzgl. der Sicherung der Wasserversorgung. Das Ergebnis ist noch offen. Die Gemeinde sichert jedoch die öffentliche Wasser- und auch Abwasserversorgung zu, notfalls über einen Anschluss an die Wasserversorgung "Bayerischer Wald". Zudem laufen gerade die Planungen für eine Sanierung der Kläranlage.
	01.09	Staatliches Bauamt Passau	Folgende Auflagen sind zu beachten. Anbauverbotszone: Anbauverbotszone von 15 m zum bituminösen Fahrbandrand der REG 13 ist zu beachten. Ob und in welchem Umfang bzw. unter welchen Auflagen für das geplante RRB eine Reduzierung der Anbauverbotszone möglich ist, kann anhand der vorliegenden Unterlagen nicht geprüft werden. Erschließung:	Die Anbauverbotszone wird in den Unterlagen noch ergänzt. Auf das RRB wird verzichtet, da ein unterirdischer Stauraumkanal geplant und festgesetzt wird.
			Linksabbiegespur der Form LA 3 (Tabelle 27 der RAL) erforderlich. Der Markt hat alle rechtlichen Voraussetzungen für die Linksabbiegespur zu schaffen. Entlang der nördlichen Seite der REG 13 ist bei der Planung der Linksabbiegespur ein Geh- und Radweg zu berücksichtigen.	Linksabbiegespur ist darzustellen und im Zuge der Erschließung ebenfalls zu berücksichtigen. Auf den Geh- und Radweg wird verzichtet. Die ursprüngliche Planung dieses wird nicht mehr verfolgt.
			Anfahrtsicht beim Einfahren in die REG 13 beträgt 200 m.	Das Anfahrtsichtfeld wird in den Unterlagen auf 200 m angepasst.
			Lärmberechnung	
			Evtl. notwendige Lärmschutzmaßnahmen haben die Bauwerke auf eigene Kosten durchzuführen. Ansprüche können an die Straßenbausträger der REG 13 und B11 nicht gestellt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.
			Bepflanzung: Aufgrund schwerwiegender Folgen bei Baumunfällen ist auf die Pflanzung von Hochstämmen entlang der REG 13 zu verzichten und die Eingrünung ist mit Buschwerk vorzunehmen. Bei der Planung der Eingrünung ist außerdem ein Geh- und Radweg zu berücksichtigen.	Geh- und Radweg ist zuberücksichtigen. Die Eingrünung entlang der REG 13 ist bislang ohne Pflanzung von Hochstämmen vorgesehen. Es werden sowohl Sträucher als auch Heister als zu pflanzend im Zuge einer freiwachsenden Gehölzhecke festgesetzt.
			Entwässerung: Anfallendes Oberflächenwasser darf den Entwässerungseinrichtungen der REG 13 nicht zugeleitet werden. Außerdem ist zu gewährleisten, dass aus dem RRB, vor allem aus dem Notüberlauf, kein Wasser in die Entwässerung der Kreisstraße geleitet wird.	Der Stauraumkanal und Notüberlauf sind in der Erschließungsplanung hinsichtlich der Entwässerung entsprechend zu planen.
			Weitere Hinweise: Notwendigkeit der Erschließung der östlichen Parzelle über GVS "Am Lerchenfeld" nochmal prüfen, da Erschließung der Schule. Zum Schutz der zu Fuß gehenden Schulkinder sollte u.E. die Straße "Am Lerchenfeld" nicht mit zusätzlichem Verkehr zum GE belastet werden, wenn ohnehin ein neuer Anschluss direkt an die REG 13 geplant ist.	Die östliche Parzelle lässt sich ohne unnötigen zusätzliche Erschließung mittels der neuen Stichstraße ausgehend von der REG 13 nicht wirtschaftlich erschließen. Eine sehr hohe Flächenversiegelung würde daraus entstehen. Außerdem wäre eine wirtschaftliche Nutzung der weiteren Parzellen nicht mehr gegeben.
			Werbeanlagen, die auf die REG 13 oder B11 ausgerichtet sind und durch eine ablenkende Wirkung die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf diesen beiden Straßen beeinträchtigen können sind nicht zulässig.	Der Hinweis/Festsetzung wird in die Unterlagen mit aufgenommen.
	01.10	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regen	keine forstwirtschaftlichen Einwände	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.
			keine landwirtschaftlichen Einwände	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.
	01.11	ZAW Donau-Wald	Wendeplatte mind. 18 m Durchmesser	Der Wendehammer sowie die Erschließungsstraße selbst werden noch bemaßt.
			keine Angaben zur Straßenart	Die Erschließungsstraße wird noch als öffentlich gekennzeichnet
			Die Ausweisung und optimale Gestaltung von ausreichenden Stellplätzen für Abfallbehälter ist vorzusehen.	Die Ausweisung und optimale Gestaltung von ausreichenden Stellplätzen für Abfallbehälter wird in den Unterlagen mitaufgenommen.
			Bei der Zuständigkeit hat sich ein kleiner Fehler eingeschlichen (Zweckverband Straubing)	Die Zuständigkeit wird auf ZAW Donau-Wald angepasst.
	01.12	Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz	Planungsanlass wird gefolgt und begrüßt Bei der Einbeziehung von Immissionsschutzrechtlichen Belange generell von Bedeutung, dass die Bestandssituation bzw. Lärmvorbelastung ausreichend und vollständig berücksichtigt wird. Die Festsetzung des neuen Plangebietes dürfen zu keinen neuen Einschränkungen bei zulässigen Gewerbestandorten an umgebenden Standorten führen.	Der schalltechnische Bericht hat die Bestandssituation und die Vorbelastung bereits mitberücksichtigt. Das GE "Pointen" wird als GE zurück genommen, da dieser Bereich nicht erwerbbar ist und somit die vorliegende Planung ein neues bebaubares Gewerbegebiet darstellt. Verschlechterungen für bestehende Betriebe ergeben sich dadurch nicht.



Änderungen/Einwände von TöB zu Markt Ruhmannsfelden / BBPL GE Lerchenfeld - frühzeitige Beteiligung / Auslegung				
Bereich	Nr.	TÖB	Träger öffentlicher Belange (TöB) - Einwand	Abwägung
			Eine Zustimmung zum o.g. Verfahren setzt auch voraus, dass keine bekannten betrieblichen Belange und/oder Einwendungen dem Verfahren entgegen stehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	01.13	Regierung von Niederbayern	Vorhaben steht damit dem Grundsatz der Landesentwicklung zur bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung nicht entgegen. Durch die Herausnahme der freien Fläche im GE "Pointen" aus Gründen der Nichterwerbbarkeit steht das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen. Das geplante GE kann als angebunden im Sinne des LEP gelten. Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung stehen der Aufstellung des B-Plans GE Lerchenfeld nicht entgegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.
	01.14	Regionaler Planungsverband Donau-Wald	Keine Einwendungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.
	01.15	IHK Niederbayern - Passau	Das geplante GE mit 4 Parzellen sichert die Grundlage für Arbeitsplätze und Wirtschaftskraft vor Ort, was von der IHK begrüßt wird. Heranrücken von GE an bestehende Wohnbebauung ist als kritisch zu sehen. Durch die Lärmkontingentierung bzw. den schalltechnischen Bericht bestehen keine Einwände. Weitere Planungsschritte sollen vorab in enger Abstimmung mit dem jeweiligen ansiedlungswilligen Unternehmen durchgeführt werden, um Bedürfnisse des Betriebes gerecht zu werden und den Standort langfristig zu sichern. Eine Standorterschließung ist für Unternehmen oft mit hohen Investitionskosten verbunden. Diese kann nur gewinnbringen für Unternehmen als auch Region sein, wenn im gegenseitigen Miteinander gehandelt wird. Von Seiten unserer Kammer selbst sind keine Planungen beabsichtigt bzw. Maßnahmen bereits eingeleitet, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.
	01.16	Deutsche Telekom GmbH	Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb ist einer Prüfung vorbehalten. Zum Zweck der Koordinierung bitte um Mitteilung welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.
Bei positivem Ergebnis der Prüfung, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen deshalb sicherzustellen, dass			Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	
für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist			Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	
auf Privatwegen ein Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH für die zu belastende Fläche festgesetzt und entsprechend § 9 Abs. 1 Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird			Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	
rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt			Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	
die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der Telekommunikationsinfrastruktur in Lage und Vläauf nicht mehr verändert werden			Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	
dem Erschließungsträger auferlegt wird, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und bei Bedarf verpflichtet ist, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH im Grundbuch kostenlos zu sichern.			Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	
Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen ist zu beachten.			Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Ein Hinweis diesbezüglich ist in den Bebauungsplanunterlagen bereits enthalten.	
			Erweiterung unserer Telekommunikationsinfrastruktur außerhalb des Plangebietes aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus auch in oberirdischer Bauweise erfolgen kann.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.





Änderungen/Einwände von TöB zu Markt Ruhmannsfelden / BBPL GE Lerchenfeld - frühzeitige Beteiligung / Auslegung				
Bereich	Nr.	TöB	Träger öffentlicher Belange (TöB) - Einwand	Abwägung
			Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringen erforderlich, dass sich rechtzeitig, mind. 3 Monate vor Baubeginn mit dem zuständigen Ressort in Verbindung zu setzen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

